

BGer 5A_525/2018 vom 25. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_525_2018

FR: TF 5A_525/2018 du 25 juillet 2018

IT: TF 5A_525/2018 del 25 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 24. Mai 2018 wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen einen Kollokationsentscheid des Zivilgerichts vom 11. Dezember 2017 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer hatte mit seiner Beschwerde die Kollokation eines höheren Betrages als vom Zivilgericht zugestanden verlangt.

Gegen den Entscheid des Appellationsgerichts hat der Beschwerdeführer am 21. Juni 2018 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 22. Juni 2018 hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer zur Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 1'000.-- aufgefordert. Am 26. Juni 2018 hat der Beschwerdeführer um Fristerstreckung und Ratenzahlung ersucht. Mit Verfügung vom 28. Juni 2018 ist dem Beschwerdeführer Nachfrist bis zum 12. Juli 2018 zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt worden (unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung; Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer hat den Vorschuss binnen Frist nicht bezahlt.

Androhungsgemäss ist demnach gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die reduzierten Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.